

GEMEINDE ZENEGGEN

Friedhof Reglement

INHALTSÜBERSICHT

- I. Verwaltung, Aufsicht und Unterhalt (Art.1 bis 9)
- II. Gräber (Art.10 bis 19 b)
- III. Gebühren (Art.20)
- IV. Schlussbestimmungen (Art.21 bis 26)

Friedhof- Gebührenordnung



I. Verwaltung, Aufsicht und Unterhalt

Art. 1

Gesetzesgrundlagen

Die Friedhofreglement der Gemeinde Zeneggen bezieht sich auf das Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008 sowie auf die Verordnung über die Todesfeststellung und den Umgang mit Leichen vom 27. August 2014.

Der Friedhof der Gemeinde Zeneggen liegt in einem „übrigen Bereich“ (ausserhalb Gewässerschutzbereich A_U) und erfüllt somit die gesetzlichen Anforderungen im Bereich des Gewässerschutzes und entspricht den Empfehlungen der Wegleitung Grundwasserschutz (BUWAL, 2004).

Art. 2

Eigentum

Das vom Friedhof umfasste Gebiet ist Eigentum der Gemeinde Zeneggen.

Art. 3

Berechtigte

Auf dem Friedhof der Gemeinde Zeneggen können bestattet werden:

- a) alle auf dem Gemeindegebiet verstorbenen Personen
- b) alle auswärts verstorbenen Einwohner der Gemeinde Zeneggen
- c) andere Personen, wenn der Verstorbene oder dessen Angehörige es wünschen und eine ausreichende Beziehung des Verstorbenen oder der Angehörigen zu der Gemeinde oder der Pfarrei Zeneggen nachgewiesen werden kann.

Art. 4

Aufsicht

Die Aufsicht über den Friedhof und die Aufbahrungskapelle sowie deren Verwaltung obliegt dem Gemeinderat.

Art. 5

Art der Bestattung

Die kirchliche Bestattungsweise bleibt den betreffenden Konfessionen vorbehalten.

Art. 6

Bestattungsverzeichnis

Die Gemeinde stützt sich auf das Grabregister und das Sterbebuch, welche vom Pfarramt geführt werden.

Art. 7

Bestattungsarten

- a) Erdbestattung
- b) Bestattung in der Urnenanlage

Art. 8

Erdbestattungen

Nachfolgende Bestattungen sind vorgesehen:

- a) Reihengräber für Kinder bis 7 Jahre
- b) Reihengräber für Erwachsene
- c) Urnengräber (In bestehenden Reihengräbern können auch Urnen beigesetzt werden.)

Die Anordnung der verschiedenen Gräberarten ist im Friedhofsplan festzuhalten.

Familiengräber sind aus technischen Gründen nicht gestattet.

Art. 9

Bestattung in der Urnenanlage

Pro Grab dürfen max. 2 Urnen bestattet werden.

Es sind nur Urnen mit einem natürlichen Zersetzungsprozess gestattet.

II. Gräber

Art. 10

Grabgrössen

1. Erdbestattung

Es werden folgende Grabgrössen vorgesehen:

- a) Kindergräber bis 7 Jahre
Länge: 100cm, Breite: 50cm, Tiefe: 150cm
- b) Reihengräber für Erwachsene:
Länge: 170cm, Breite: 70cm, Tiefe: 180cm
- c) Der Abstand zwischen den Särgen muss mindestens 50cm auf beiden Seiten sowie an den Kopf- und Fussenden betragen.

2. Bestattung in Urnenanlage

Die Grabsteine der Urnengräber sind einheitlich und werden von der Gemeinde organisiert und montiert.

Art. 11

Kosten für Grabarbeiten

Die Kosten für die Grabarbeiten werden mindestens zur Hälfte von der Gemeinde übernommen.

Art. 12

Reihenfolge

Die Bestattungen in der Urnenanlage erfolgt fortlaufend, und die Grabzuteilung erfolgt ausschliesslich durch den Gemeinderat.

Art. 13

Gräberunterhalt

Die Angehörigen, bzw. die gesetzlichen oder testamentarischen Erben, sind zum Unterhalt der Grabstätte und des Denkmals sowie der Zwischenwege verpflichtet. Kommen die Verantwortlichen dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die rückständigen Unterhaltsarbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen zu lassen. Sind die Unterhaltspflichtigen unbekannt, so kann die oben genannte Aufforderung einmal im Amtsblatt veröffentlicht werden. Die Gemeinde besorgt in diesem Fall den Unterhalt bis zum Ablauf der Grabesruhe. Nach diesem Zeitpunkt kann der Gemeinderat über die Grabstätte und Denkmal frei verfügen.

Art. 14

Aufnahme

Die Grabesruhe für Erdbestattungs- und Urnengräber beträgt generell 25 Jahre. Die Angehörigen sind, sofern sie der Gemeinde bekannt sind, über die Aufnahme von Gräbern zu informieren. Vor Ablauf der 25 Jahre dürfen die Erdbestattungsgräber nicht geöffnet werden.

1. Erdbestattung

Es darf keine Ausgrabung der Leichen vorgenommen werden, ohne Befehl der Gerichtsbehörde oder Erlaubnis des Departementes, das mit dem Gesundheitswesen betraut ist, welches in beiden Fällen die für das öffentliche Gesundheitswesen nötigen Massnahmen verordnet.

2. Bestatten in Urnenanlage

Für Urnengräber gilt grundsätzlich ebenfalls die Grabesruhe von 25 Jahren. Weil Urnengräber nicht den gesundheitspolizeilichen Bestimmungen unterstellt sind, sind Ausnahmen, wie sie dieses Reglement vorsieht, zugelassen.

Den Angehörigen steht es zu, Urnengräber bereits nach 10 Jahren aufzuheben.

Ein anderer Bestattungsort für Urnen aus einem vorzeitig aufgenommenen Urnengrab ist nicht vorgesehen.

Die Grabsteine der Urnengräber gehen nach der Aufnahme in den Besitz der Gemeinde über und werden wieder verwendet.

Art. 15

Bepflanzung

Bei der Bepflanzung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung der einzelnen Grabfelder und auf die gesamte Friedhofanlage Rücksicht zu nehmen. Die Pflanzen dürfen die Zwischenwege nicht überwuchern.

Art. 16

Gestaltung

Der Gemeinderat kann über die einheitliche Gestaltung der Gräber Vorschriften erlassen.

Art. 17

Gesuch Grabdenkmal

Die Angehörigen des/der Verstorbenen haben der Gemeinde vor Bestellung des Grabdenkmales ein schriftliches Gesuch in 3-facher Ausführung betreffend Grabdenkmal zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 18

Gestaltung

Bei der Aufstellung von Grabdenkmal und Grabumrandung soll auf eine harmonische und ästhetisch befriedigende Gestaltung des Friedhofes geachtet werden.

Art. 19 a

Masse Denkmäler

Die Masse der Grabdenkmäler ohne Sockel werden wie folgt begrenzt:

- a) Reihengräber für Kinder: Höhe: 50cm, Breite: 40cm
- b) Reihengräber für Erwachsene: Höhe: 100cm, Breite: 60cm

Die Umrandung für Kinder- und Erwachsenengräber dürfen höchstens 15cm hoch sein.

Art. 19 b

Grabdenkmäler sollten frühestens 1 Jahr nach der Beerdigung gesetzt werden. Schiefstehende Grabdenkmäler sind von den Angehörigen aufzurichten zu lassen. Nach schriftlicher Anforderung werden diese Arbeiten zu deren Lasten ausgeführt.

III. Gebühren

Art. 20

Gebühren

Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb der vom Tarif vorgegebenen Spanne fest. Die Gebühren werden von der Gemeindeverwaltung in einem separaten Anhang geregelt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 21

Ruhe

Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und der Ruhe zu achten.

Art. 22

Verunstaltungen

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofanlage ist Schadenersatz zu leisten. Werden beim Aufstellen von Grabdenkmälern Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haftet der Verursacher. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabdenkmäler, Pflanzungen, Kränze oder sonstige Gegenstände.

Art. 23
Bussen

Zuwerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft. Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung.

Art. 24
Inkraftsetzung

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle früheren Vorschriften aufgehoben.

Art. 25
Einsprache

Einsprachen und Beschwerden gegen die Anwendung des vorliegenden Reglements sind an den Gemeinderat zu richten. Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann beim Staatsrat des Kantons Wallis innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden. Massgebend sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 26
Gültigkeit

Vorliegendes Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat sofort in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat von Zeneggen in der Sitzung vom 16. Februar 2015.

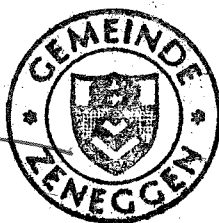
Genehmigt durch die Urversammlung der Gemeinde Zeneggen am 09. Mai 2015.

Gemeinde Zeneggen

Der Präsident



Andreas Imstepf



Die Schreiberin



Andrea Schaller

Zeneggen, 09. Mai 2015

Homologation durch den Staatsrat des Kantons Wallis am.....

5. Juli 2015

Friedhof- Gebührenordnung

Beisetzungsgebühren

1. Beisetzungsgebühren für Ortsansässige und auswärtige Bürgerinnen / Bürger (gem. Art. 3 a + b)

Graböffnung und –schliessung	: Tarifspanne	Fr. 300.- bis 500.-
Einzelgrab	:	kostenlos
Aufbahrungskapelle	:	kostenlos
Urnengrab	: Tarifspanne	Fr. 2'500.- bis 4'000.-
2te Urne	: Tarifspanne	Fr. 500.- bis 800.-

2. Beisetzungsgebühr für auswärtige Personen (gem. Art. 3 c)

Graböffnung und –schliessung	:	nach Aufwand
Einzelgrab	: Tarifspanne	Fr. 1'000.- bis 1'500.-
Aufbahrungskapelle	: Tarifspanne	Fr. 200.- bis 400.-
Urnengrab	: Tarifspanne	Fr. 3'500.- bis 5'000.-
2te Urne	: Tarifspanne	Fr. 700.- bis 1'000.-

So beschlossen durch den Gemeinderat von Zeneggen in der Sitzung vom 16. Februar 2015.

Genehmigt durch die Urversammlung der Gemeinde Zeneggen am 09. Mai 2015.

Gemeinde Zeneggen

Der Präsident



Andreas Imstef



Die Schreiberin



Andrea Schaller

Zeneggen, 09. Mai 2015

Homologation durch den Staatsrat des Kantons Wallis am.....

5. Juli 2015



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2015.02595

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Zeneggen** vom 14. Januar 2015, mit welchem diese um Homologation des Friedhofreglements ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen Art. 129 des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008;

Eingesehen Art. 14 der Verordnung über die Todesfeststellung und den Umgang mit Leichen vom 27. August 2014;

Eingesehen das Protokoll der Urversammlung vom 9. Mai 2015;

Eingesehen die im Rahmen der Vorprüfung abgegebenen Mitberichte der Dienststelle für Gesundheitswesen vom 28. Januar 2015 sowie der Dienststelle für Umweltschutz vom 9. Februar 2015;

Eingesehen das bereinigte Reglement gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Zeneggen vom 11. Juni 2015;

Auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

**entscheidet
der Staatsrat:**

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zeneggen am 9. Mai 2015 angenommene Friedhofreglement wird homologiert.

Sitzung vom

5. Juli 2015

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



Kostenaufteilung
Entscheidgebühr
Gesundheitstempel

Fr. 200.--
Fr. 7.--

Verteiler

5 Ausz. DFI
1 Ausz. FI
1 Ausz. DGW
1 Ausz. DUS

A. Müller par le Département